IV. Obligationenrecht. — Code des obligations.

27. Itrteil vom 18. April 1902 in Sachen Venedetti-Ansfeler, Bekl. u. Ber.=Kl., gegen Kohlers Witwe und Genossen, Kl. u. Ber.=Bekl.

Werkvertrag. — Auslegung einer Vertragsbestimmung betreffend Rücktritt des Bestellers (Bauherrn) vom Vertrage. — Mehrfache Abtretung der nämlichen Forderung. Art. 188 O.-R.

A. Durch Urteil vom 14. Januar 1902 hat die I. Appellations= kammer des Obergerichts des Kantons Zürich erkannt:

Die Beklagte ist schuldig, an die Kläger 2923 Fr. nebst Zins zu 5%, seit dem 5. April 1900 zu bezahlen, in der Meinung, daß sie als berechtigt erklärt werde, diesen Betrag anstatt der Zahlung gerichtlich zu hinterlegen. Die Mehrforderung der Kläger wird abgewiesen.

- B. Gegen dieses Urteil hat die Beklagte rechtzeitig und in richtiger Form die Berufung an das Bundesgericht erklärt, mit den Anträgen: Das Urteil sei aufzuheben und die Klage im ganzen Umfange abzuweisen; eventuell seien unter Aushebung des Urteilsdie Akten zu vervollständigen, insbesondere durch Abnahme der von der Beklagten anerbotenen Beweise.
- C. In der heutigen Verhandlung wiederholt der Vertreier der Beklagten diese Berusungsanträge. Der Vertreter der Kläger trägt auf Abweisung der Berusung an; eventuell beantragt er auch seinerseits Aushebung des angesochtenen Urteils und Kückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Abnahme der von ihm anersbotenen Beweise.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

1. Durch Bertrag vom 1. Juli 1898 übergab Witwe Nyffeler, die heutige Beklagte, als Bauherrin dem Alois Blanchi, Baumternehmer in Zürich V, "als Generalaktordanten", die Erstellung eines Doppelwohnhauses an der Züricherstraße in Seebach, zum Preise von 75,000 Fr. Aus den allgemeinen Bestimmungen des Vertrages sind folgende hervorzuheben:

Litt. I: "Mit den Arbeiten ist sosort zu beginnen und sind biese so zu betreiben, daß der Rohbau bis 13. August 1898 six und sertig erstellt und der ganze Neubau bis 17. Dezember 1898 ebenfalls six und fertig, Schlüssel in die Hand, vom Akkordanten dem Bauherrn abgegeben wird "

Litt. n: "Sollten beim Akkordanten finanzielle Schwierigkeiten eintreten, so daß er am Weiterbauen gehindert werden sollte, so steht dem Bauherrn das Recht zu, bei Vergütung von 80% des wirklichen Wertes der vorgeschrittenen Baute dieselbe ohne weiteres zu übernehmen und selbst fertig zu erstellen."

Mit dem Bau wurde alsbald begonnen. Als der Bau schon unter Dach war, wurde — am 20. August 1898 — vom Ge= meinderat Seebach die sofortige Einstellung aller weitern Arbeiten verfügt, da eine Baubewilligung nur für ein zweistöckiges Gebäube, gemäß ben bom Architekten Alois Birth eingereichten Planen, vorlag und eine folche für ein breiftodiges Gebäude nicht nach= gesucht und dem Gemeinderat ein Ergänzungsplan auch nicht vor= gelegt worden war. Bianchi stellte die Arbeiten erst ein, als sie burch das Statthalteramt untersagt murden; sie mußten eingestellt bleiben bis zum Januar 1899. In diesem Zeitpunkte geriet Bianchi in Konkurs. Unterm 2. Februar 1899 wurde der Beklagten durch ben Audienzrichter bes Bezirksgerichts Zurich eine Expertise zum ewigen Gedächtnis über die Qualität ber von Bianchi gelieferten Arbeiten, sowie auch barüber, wie weit die Baute vorgeschritten fei, bewilligt, um die Ansprüche Bianchis an die Beklagte fest= stellen zu können. Rach bem Gutachten bes Experten, bes Archi= tekten Auppinger-Spiker, hat Bianchi Arbeiten im Werte von 43.400 Fr. geliefert, wovon ber Erperte 1287 Fr. für minder= wertig ausgeführte und schabhafte Arbeiten in Abzug bringt, und sind zur Vollendung der Baute noch 50,000 Fr. erforderlich. Im Auftrage ber Konkursmasse Bianchi ihrerseits berechneten Architekt Müller und Baumeister Gubler den Wert der von Bianchi ge= lieferten Arbeiten auf 43,723 Fr. 95 Cts. Der Bau murbe in der Folge von der Beklagten auf eigene Rechnung fertig erstellt. Gemäß "Abtretung" vom 6. März 1900 hat das Konkursamt Riesbach, namens und als Verwaltung der Konkursmasse Bianchi, für die Gesamtheit der Gläubiger auf Geltendmachung der Rechts=

ansprüche gegen die Beklagte, herrührend aus dem Bauvertrag vom 6. Juli 1898, verzichtet, und dieselben im Sinne des Art. 260 des Bundesgesehes über Schuldbetreibung und Konkurs an eine Anzahl Gläubiger, worunter die heutigen Kläger, abgetreten.

2. Eine Anzahl dieser Gläubiger haben nun mit der vorliegenden Klage gegen die Beklagte ursprünglich eine Forderung von 13,056 Fr. 65 Ets. nebst 5 % Zins seit Anhebung der Klage (5. April 1900) geltend gemacht. Diese Forderung wird auf den Werkvertrag gestützt und stellt sich als solche auf Werklohn dar; das Quantitativ der ursprünglichen Klagesumme ergibt sich aus folgender Berechnung:

Wert der gelieferten Arbeiten saut Gutachten Müller und Gubler Fr. 43,723 95 Davon ab Zahlungen der Beklagten an Bianchi " 30,667 30

bleibt die ursprünglich eingeklagte Summe von Fr. 13,056 65 Auf Schabenersat haben die Kläger schon in ber Klage ausbrudlich verzichtet, obschon fie behaupteten, die Beklagte trage die Schuld baran, daß die Bauten nicht innert Frift haben fertig erstellt werden können. Die Beklagte stellte sich vorab auf den Standpunkt, da Bianchi ben Bau nicht fertig erstellt habe und in Ronturs geraten sei, sei sie zum Rücktritt vom Bertrag und zum Schadenersat berechtigt, ben sie kompensationsweise geltend mache, wobei sie speziell Beweis dafür anerbot, daß die Baute infolge Verschuldens des Bianchi nicht vollendet worden sei bezw. habe eingestellt werben muffen. Als Schabenersatz forderte die Beklagte speziell die Differenz zwischen dem vertraglichen Werklohn von 75,000 Fr. und ihren Mehrkosten. In zweiter Linie rief sie litt. n ber allgemeinen Bestimmungen bes Bauvertrages an, wo= nach ste nur zur Bezahlung von 80% bes Wertes der gelieferten Arbeiten verpflichtet fei, und zwar fei biefer Wert zu berechnen auf Grundlage des Gutachtens Zuppinger-Spiker. Danach ergebe fich eine Summe von 33,690 Fr. 40 Cts., woran fie inbessen schon 30,667 Fr. 30 Ct3. gezahlt habe. Im weitern brachte fle vor, Bianchi habe eine Reihe von Forderungen an fie, die Beklagte, an andere Gläubiger abgetreten; sie legte hiefür eine Anzahl Denunziationen von Abtretungen, die fie vom September bis Dezember 1898 erhalten hatte, vor, wonach Bianchi an verschiebene seiner Lieferanten Beträge abgetreten hätte. Einen Betrag von 50 Fr. für Taglohn an die Arbeiter des Bianchi anerkannte die Beklagte grundsählich, unter Vorbehalt ihres Schabenersahsanspruches.

Die erste Instanz (das Bezirksgericht Zürich IV. Abteilung) ftellte junachft fest, daß die Rlager gemäß Urt. 260 Schulbbetr .= und Kont.=Gef. zur Rlage legitimiert seien. Sodann ging fie da= von aus, litt. n ber allgemeinen Bestimmungen bes Bertrages finde Anwendung, so bağ bie Beklagte grundfählich nur für 80%/0 ber gelieferten Arbeiten hafte. Diese 80% berechnete sie auf Grund bes Gutachtens Zuppinger=Spiger, fo daß fie zu einer Summe von 33,690 Fr. 40 Cts. gelangte; indem sie hievon die schon bezahlten 30,667 Fr. 30 Cts. abzog, tam sie weiter auf ben Betrag von 3023 Fr. 10 Cts. Im weitern führte bie erste In= ftang aus, ben Bianchi treffe ein Berschulden an ber Nichtvoll= endung der Baute. Da aber die Beklagte von ihrem Rechte, ben Bau felbst zu vollenden, Gebrauch gemacht habe, sei Bianchi bezw. ber Konkursmasse die Möglichkeit, den Bau zu vollenden, genom= men worden; infolgebessen könne die Beklagte den Bianchi für bie erwachsenen Mehrausgaben nicht mehr haftbar machen, es fehle ihr hiefur der rechtliche Titel; die Kompensationseinrede sei fomit zu verwerfen. Die 50 Fr. für Arbeitslöhne fodann, die bie Beklagte anerkannt habe, feien nicht Bestandteil der Rlageforderung und fallen außer Betracht. Bon ben gefundenen, von ber Beklagten geschulbeten 3023 Fr. 10 Cts. seien noch 150 Fr. 10 Cts. als Anteil ber Koften des summarischen Berfahrens, die die Beklagte bezahlt hatte, und die von den Rlagern zu erfeten feien, abzuziehen. Demnach bieg bie erfte Inftang bie Rlage im Betrage von 2873 Fr. nebft 5 % 3ins seit 5. April 1900 gut.

Vor der zweiten Instanz trug die Beklagte auf Abweisung der Alage, die Klägerschaft (im Wege der Anschlußappellation) auf deren Gutheißung im Betrage von 11,495 Fr. 70 Cts. an, nämlich:

Fr. 2873 — wie von der ersten Instang gesprochen,

50 — Entschädigung an die Arbeiter mahrend ber Arbeits= einstellung, und

" 8572 70 Ersatz der 20%, welche Bianchi wegen Verschulsdens der Beklagten am Bau verloren habe.

Die zweite Instanz erhöhte indessen die von der ersten Instanz gesprochene Summe lediglich um die von der Beklagten anerkann= ten 50 Fr. für Arbeitslöhne. Im übrigen ist die Begründung der vorinstanzlichen Urteile, soweit notwendig, aus den nachfolgen= den Erwägungen ersichtlich.

3. Nach der Stellungnahme der Parteien vor Bundesgericht find heute im wesentlichen noch zwei Buntte zu prüfen: die Tragweite der litt. n der allgemeinen Bestimmungen des Bauvertrages bom 1. Juli 1898, und die Frage, ob die Kläger zur Klage legitimiert seien, ober ob nicht vielmehr die eingeklagte Forderung vor Ausbruch bes Konkurses über Bianchi von diesem selbst an andere Gläubiger abgetreten worden sei. Nicht mehr streitig ist beute, daß bie Beklagte berechtigt ift, auf Grund ber angeführten Bertragsklaufel einen Abzug von 20% am Preise ber gelieferten Arbeiten zu machen, und daß ber Wert ber gelieferten Arbeiten zu berechnen ist auf Grundlage bes Gutachtens Zuppinger-Spiker und nicht (wie die Kläger ursprünglich gewollt) desjenigen von Müller und Gubler. In diesen beiben Bunkten haben bie kantonalen Instanzen die Auffassung der Beklagten geteilt, und ba die Kläger die Berufung hiegegen nicht ergriffen haben, fallen diese Fragen heute außer Betracht. Auf ber andern Seite ift auch nicht bestritten, daß die 50 Fr. für Arbeitslöhne, welche die zweite kantonale Instanz entgegen ber ersten den Klägern noch zugesprochen hat, ihnen zuzusprechen find, falls die Rlage überhaupt grund= fätlich gutgeheißen werden muß.

4. Beim ersten Punkte nun: der Tragweite der angeführten Beriragsklausel, fragt es sich, ob diese Bestimmung einseitig im Interesse des Bauherrn aufgestellt worden sei, dieser daher darauf verzichten und die aus Geseth herstießenden Rechte geltend machen könne, oder ob nicht vielmehr das ganze Rechtsverhältnis zwischen der Beklagten (als Bauherrin) und Bianchi (als Aktordanten) in einer beide Teile verpflichtenden Weise habe geregelt werden wollen, so daß also das der Beklagten für den Fall der Nicht-vollendung der Baute insolge Zahlungsschwierigkeiten des Unternehmers erwachsene Recht ausschließlich geregelt werden wollte und die Beklagte nicht berechtigt wäre, von diesem ihr vertraglich gewährten Recht zurückzutreten und die gesetzlichen Rechte geltend

zu machen. Der Beklagten ift zuzugeben, daß ber Wortlaut ber fraglichen Rlausel für die erstere, von ihr vertretene Auffassung fpricht. Unrichtig ist bagegen (wie auch bie Borinstanz ausführt) ber Standpunkt ber Beklagten, es handle fich bei biefer Beftim= mung um eine Konventionalftrafe. Allerdings berührt fich bie Rlausel mit der Festsetzung einer Konventionalstrafe infofern, als bie Parteien barin vertraglich bas Interesse der einen Bartei (des Bauberen) für den Kall ber Nichterfüllung des Bauvertrages durch den andern Teil (den Unternehmer) festgesetzt haben. Allein biefe Festsehung erschöpft den Inhalt der Rlausel nicht; vielmehr war noch die Frage zu entscheiden, wie es sich mit der bereits ausgeführten Arbeit und beren Vergutung verhalte; hierüber mußte notwendigerweise eine Regelung getroffen werben, und bas ist in der fraglichen Klausel geschehen. Diese Klausel setzte also nicht nur die Rechte ber Beklagten, sondern auch biejenigen bes Bianchi für einen bestimmten Kall — benjenigen ber Nichtvollendung der Baute burch Bianchi wegen finanzieller Schwierigkeiten besselben — fest. Die Vertragsparteien faben ben Fall ber finan= ziellen Schwierigkeiten bes Bianchi voraus und wollten für diesen Fall die Auflösung des Vertragsverhältnisses und die fämtlichen sich daran knupfenden Folgen für beide Teile, in einer beide Teile bindenden Weise losen. Es ist baber ber Vorinftanz barin beizu= stimmen, daß ein Berzicht der Beklagten auf das ihr vertraglich zugesicherte Recht und ein Zuruckgreifen auf bas gesetzliche Rücktritts= und Schadenersatzrecht nicht angeht; vielmehr sollten die ber Beklagten bei Nichtvollendung der Baute infolge finanzieller Schwierigkeiten bes Bianchi erwachsenben Rechte ausschlieflich geordnet und wollte ihr nicht ein Wahlrecht zwischen ben Ansprüchen, die das Gesetz gewährt, und dem vertraglich festgesetzten Recht eingeräumt werden. Daher kann auch ununtersucht bleiben, ob die Beklagte wirklich auf Grund Gesetzes (Art. 110 ff., 122 D.=R.) zum Rücktritt vom Vertrage befugt und Bianchi zum Schaben= ersat verpflichtet ware; die hiefur anerbotenen Beweise, speziell für ein Verschulden des Bianchi, sind daher, als unerheblich, nicht abzunehmen.

5. Zum zweiten Punkte führt die Borinstanz aus: Aus der Abtretung des Konkursamtes an die Rläger gehe beutlich hervor,

daß das Konkursamt alle noch bestehenden Unsprüche bes Bianchi aus bem Werkvertrage den Rlägern habe abtreten wollen, soweit fie nicht bereits durch die Zahlungen der Beklagten getilgt worben seien; in der Abtretung seien baber auch die 2923 Fr. inbegriffen, mit Bezug auf die die Klage gutgeheißen wurde. Es liege demnach (ba die Beklagte Bescheinigungen vorgewiesen habe. wonach Bianchi einen Teil seiner Forderungen auf die Beklagte bor Konkursausbruch andern Gläubigern abgetreten hatte) ber Kall ber mehrfachen Abtretung der nämlichen Forderung vor. Selbstverständlich könne in diesem Prozesse nicht entschieden werben, welche ber Cessionen gultig sei; das musse einem Rechtsstreite zwischen den verschiedenen Cessionaren vorbehalten bleiben. Immer= bin haben die Kläger, welche eine Abtretung in Sanden haben, bas Recht, feststellen zu laffen, ob überhaupt aus dem Werkvertrag noch ein Guthaben an die Beklagte resultiere. Die Rlage könne daher nicht abgewiesen werden; dagegen sei die Beklagte zur hinterlegung des fraglichen Betrages berechtigt zu erklaren.

Run ist vorerst nicht festgestellt, ob sich die Abtretungen, die (bezw. deren Denunziation) die Beklagte produziert hat, auf den Teil der Forderung der Kläger beziehen, der heute noch in Frage ftebt. Sobann ift, entgegen ben Rechtsausführungen beiber Barteien in der heutigen Verhandlung, mit der Borinftanz anzunehmen, daß, falls sich die produzierten frühern Abtretungen wirklich auf die heute streitige Forderung beziehen, ein Fall bes Art. 188 D.=R. in der Tat vorliegt; benn diese Gesetzesbestim= mung verlangt nicht, daß über die Frage, wem eine Forderung guftebe, ein Streit bor Bericht berrichen muffe, wie die befondere Anführung diefes Falles in Abs. 2 beutlich beweift. Im übrigen entsteht allerdings bas Bedenken, ob die Borinftang berechtigt gewesen sei, die Beklagte zur Deposition der Summe, zu ber sie grundsätlich verurteilt wurde, ohne Barteiantrag zu er= mächtigen. Gine genaue Prufung ber Begrundung bes vorinftang= lichen Urteils in Verbindung mit dessen Dispositiv (in der Haupt= fache) ergibt, daß die Borinstanz im Grunde nur aussprechen will, die Beklagte schulbe aus dem Werkvertrage noch 2923 Fr., bagegen nicht auch bas Recht ber Kläger gegenüber britten Un= sprechern (frühern Ceffionaren) feststellen will; die Rusprechung

behalt, daß nicht besser Berechtigte vorhanden seien. Ob ein bersartiges Borgehen zulässig sei, ist jedoch eine prozessuale Frage, wie immer man auch im übrigen die Sache benennen mag (ob Übergang von einer Leistungsszu einer Feststellungsklage, worüber zu vergleichen Wach, Feststellungsanspruch, S. 42 f.). Diese Frage hat das Bundesgericht daher nicht zu überprüsen.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und somit das Urteil der I. Appellationskammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 14. Kanuar 1902 in allen Teilen bestätigt.

28. Itteil vom 19. April 1902 in Sachen Burri, Betl. u. Ber.=Rl., gegen Geter-Kübler, Kl. u. Ber.=Bekl.

Miete. Pflicht des Mieters zur Benutzung der Mietsache bis zum Ablaufe der Mietzeit. Vertragsauslegung; Rechtsgrundsätze über die gesetzlichen Pflichten des Mieters. Art. 274, 279, 283 O.-R.

A. Durch Urteil vom 8. Februar 1902 hat die I. Appellations= fammer des Obergerichtes des Kantons Zürich erkannt:

Der Beklagte ist pflichtig, der Klägerin 500 Fr. nebst Zins zu 5% seit 24. Oktober 1901 zu bezahlen, die Mehrforderung wird abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil hat der Beklagte rechtzeitig und in richtiger Form die Berufung an das Bundesgericht eingelegt, mit den Anträgen:

Das angefochtene Urteil sei aufzuheben und die Klage in vollem

Umfange abzuweisen;

Eventuell seien unter Aushebung bes angesochtenen Urteils die Akten zu vervollständigen, insbesondere sei ein Beweisversahren darüber anzuordnen, ob der Beklagte beim Vertragsschlusse mit der Klägerin resp. deren Rechtsvorsahren ausdrücklich oder still=